

Wesentliche Änderungen:

- **Die Rate an die Landesverbände wird in einer Tranche ausbezahlt**
- **Um dies zu gewährleisten werden die zeitlichen Abläufe der Prüfungen von Haushaltsplänen und Abschlüssen verkürzt. Dies ist aufgrund der nunmehr einheitlich geführten Buchhaltung möglich.**

Haushaltsordnung

Stand 6.02.2015

§ 1 Haushaltsgrundsätze

- (1) Bei der Haushaltsführung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BDIA fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Haushaltspläne

- (1) Der Schatzmeister erstellt im laufenden Haushaltsjahr einer ordentlichen Bundesmitgliederversammlung detaillierte Haushaltspläne für die beiden folgenden Geschäftsjahre.
- (2) Die Haushaltspläne stellen jeweils die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben zusammen. Die Schätzungen sind grundsätzlich zurückhaltend anzunehmen.
- (3) Die Haushaltspläne werden durch das gesamte Präsidium beschlossen. Der Bundesrat wird über die Haushaltspläne informiert. Die Haushaltspläne sind durch den Finanzausschuß zu prüfen und durch die Mitgliederversammlung zu verabschieden.
- (4) Ergeben sich nach der Verabschiedung Umstände, die eine Abweichung von den Haushaltsplänen notwendig machen, so ist eine Aktualisierung vorzunehmen. Erfolgt die Aktualisierung noch vor Beginn des Geschäftsjahres, für den ein Haushaltsplan verabschiedet wurde, ist die aktualisierte Fassung durch den Finanzausschuß zu genehmigen.

§ 3 Zuweisung von Haushaltsmitteln zur Mitbestimmung durch die Landesverbände

- (1) Die Landesverbände erhalten durch das Präsidium gemäß § 11 (3) der Satzung, zur Erledigung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben, einen Anteil der Mitgliedsbeiträge, die die Mitglieder des Landesverbandes an den BDIA zahlen. Der Anteil wird zum Ersten des Monats April fällig, wenn der Jahresplan, der Jahresabschluss und alle Originalbelege in der Bundesgeschäftsstelle vorliegen und es keine Beanstandungen gibt.
- (2) Die Landesverbandsvorstände legen dem Schatzmeister spätestens einen Monat vor Beginn eines Geschäftsjahres Pläne darüber vor, wie sie über die Verwendung der zur Mitbestimmung zugewiesenen Mittel bestimmen wollen. Der Schatzmeister darf den Plänen nur aus wichtigem Grund widersprechen.
- (3) Der Anteil nach (1) beträgt 19 % der Mitgliedbeiträge, die die Mitglieder des Landesverbandes an den BDIA zahlen. Jeder Landesverband kann zusätzlich über einen Sockelbetrag von 800,00 € verfügen. Die Landesverbände selbst dürfen den BDIA nicht verpflichten, insbesondere keine Verträge abschließen. Ihre Vorgaben für das Präsidium für die Verwendung der ihnen zur Mitbestimmung zugewiesenen Mittel darf die Höhe der Zuweisungen nicht übersteigen.

§ 4 Finanzausschuß

- (1) Der Finanzausschuß nach § 13 (2) der Satzung berät und prüft den Entwurf für den Haushaltsplan des Schatzmeisters und verabschiedet diesen als Beschlußvorlage für die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Finanzausschuß beschließt über allgemeine Empfehlungen zur Haushaltsführung.
- (3) Der Schatzmeister ist berechtigt an allen Sitzungen des Finanzausschusses teilzunehmen. Der Schatzmeister ist auch berechtigt, selbständig Sitzungen des Finanzausschusses einzuberufen. Eine Sitzung soll mindestens einmal jährlich spätestens vier Wochen vor der jährlichen Bundesratsversammlung stattfinden.
- (4) Die Beschlußfassung des Finanzausschusses erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Er berichtet auf Anforderung dem Bundesrat.

§ 5 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung erfolgt durch die Mitglieder des Finanzausschusses.
- (2) Der Schatzmeister legt dem Finanzausschuß jeweils spätestens drei Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres den Kassenbericht zur Prüfung vor. Der Finanzausschuß kann zur Kassenprüfung Einsicht in alle Unterlagen nehmen.

- (3) Der Finanzausschuß legt spätestens einen Monat nach Vorlage des Haushaltsabschlusses seinen Prüfbericht dem Schatzmeister vor. Der Kassenbericht soll eine Empfehlung des Finanzausschusses über die Entlastung des Vorstandes durch die Bundesmitgliederversammlung enthalten.